

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Verteidigung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung wehrersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes

A. Problem und Ziel

Angesichts der massiven Verschärfung der Bedrohungslage in Europa infolge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine wird die Bundeswehr noch konsequenter auf die Landes- und Bündnisverteidigung ausgerichtet. Dieser Kernauftrag ist strukturbestimmend. In der Nationalen Sicherheitsstrategie der Bundesregierung und in den Verteidigungspolitischen Richtlinien werden die strategischen Prioritäten der Verteidigungspolitik formuliert. Die darin identifizierten Bedrohungen haben sich durch die aktuellen Herausforderungen bestätigt. Schon jetzt sind vermehrt Angriffe in hybrider Form auf Netze und kritische Infrastrukturen zu verzeichnen. Mit seinem Handeln stellt Russland die europäische Sicherheitsordnung fundamental in Frage. Die Auswirkungen sind global spürbar und wirken verschärfend auf regionale wie systemische Konflikte. Russland wird auf absehbare Zeit die größte Gefahr für die Sicherheit in Europa bleiben und schafft militärisch die personellen und materiellen Voraussetzungen dafür, um innerhalb weniger Jahre in der Lage zu sein, NATO-Territorium angreifen zu können. Daraus folgt, dass Deutschland seine Fähigkeiten zur gesamtstaatlichen Verteidigung nachhaltig verbessern muss. Deutschland hat sich verpflichtet, einen angemessenen und bedeutenden Beitrag zum transatlantischen Bündnis zu leisten. Für eine glaubhafte Abschreckungspolitik ist es notwendig, dass wir einer Aggression schlagkräftig, rasch und über einen längeren Zeitraum hinweg gezielt entgegentreten können.

Den veränderten sicherheitspolitischen und militärischen Anforderungen werden unsere Streitkräfte nur gerecht, wenn sie über einsatzbereite, kaltstartfähige und durchhaltefähige Einheiten, Verbände und Großverbände verfügen. Dies bedingt neben einer Optimierung der materiellen Ausstattung auch eine erhebliche Verbesserung der personellen Aufwuchs- und Durchhaltefähigkeit im Spannungs- und Verteidigungsfall. Als planerische Zielgröße verfügt die Bundeswehr derzeit über einen Friedensumfang von 203 300 aktiven Soldatinnen und Soldaten, denen jedoch aktuell nur ca. 181 000 Soldatinnen und Soldaten gegenüberstehen. Eine strukturgebundene Reserve von 60 000 Dienstposten befindet sich im Aufbau. Demgegenüber erfordert der deutsche Beitrag zur Bündnisverteidigung nach heutiger Bewertung langfristig insgesamt einen Verteidigungsumfang zwischen 370 000 und 460 000 Soldatinnen und Soldaten. Der für den Verteidigungsbeitrag erforderliche Personalumfang ist im Frieden zu erheblichen Teilen nicht aktiv, muss jedoch schnell aus einer stabilen und einsatzbereiten Reserve aufwachsen können. Eine qualitativ wie quantitativ starke Reserve ist unverzichtbar. Eine schnelle und umfassende Aufwuchs- und Durchhaltefähigkeit ist von grundlegender Bedeutung, um in Krise und Krieg langfristig bestehen und Deutschland und seine Verbündeten erfolgreich verteidigen zu können. Dies bereits im Frieden glaubhaft anzulegen, ist ein zentraler Baustein der Abschreckung und verhindert letztlich, einen Krieg auch tatsächlich führen zu müssen.

Mit der Aussetzung der verpflichtenden Einberufung zum Grundwehrdienst durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678) sind auch die Strukturen für eine Wehreffassung, Musterung und eine Heranziehung zum Grundwehrdienst (insbesondere die 52 Kreiswehrrersatzämter) weggefallen, obwohl die auf Artikel 12a des Grundgesetzes und dem Wehrpflichtgesetz (WPflG) beruhende Wehrpflicht für deutsche

Männer als potenzielle Verpflichtung weiterbesteht. Dies hat zur Folge, dass heute kein umfassendes Lagebild hinsichtlich der jeweils der Wehrpflicht unterfallenden Geburtsjahrgänge und deren Bereitschaft sowie ihrer Fähigkeiten für einen Wehrdienst vorliegt. Aktuell verfügt die Bundeswehr nicht über ausreichende Daten darüber, wer im Spannungs- und Verteidigungsfall einberufen und herangezogen werden kann, wie geeignet die Männer sind und welche Qualifikationen sie haben. Dies muss sich ändern. Notwendig ist eine modernisierte Wehrerfassung, um effektiver und zielgerichtet das Potenzial der Wehrpflichtigen sowie der jetzigen und künftigen Reservistinnen und Reservisten zu erfassen. Damit wird eine wesentliche Voraussetzung dafür geschaffen, bei einer Reaktivierung der Wehrpflicht im Spannungs- und Verteidigungsfall unmittelbar auf einen belastbaren Datenbestand und bestehende administrative Strukturen zurückgreifen zu können. Darüber hinaus ist anstelle des „freiwilligen Wehrdienstes als besonderes staatsbürgerliches Engagement“ eine neue Form des freiwilligen Wehrdienstes („Basiswehrdienst“) einzuführen, um hierdurch in einem angemessenen Zeitrahmen den Umfang der zur Verfügung stehenden Reservistinnen und Reservisten zu erhöhen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf zur Modernisierung wehersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes verfolgt vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Lage und Entwicklung zwei Zielsetzungen. Einerseits geht es um die Erhöhung des Potenzials an Reservistinnen und Reservisten. Andererseits soll ein verbessertes Lagebild über Eignung und Bereitschaft für den Dienst in den Streitkräften in den hierfür in Frage kommenden Jahrgängen erreicht werden. Hierzu sind in erster Linie Regelungen im WPfIG und im Soldatengesetz (SG) erforderlich.

So wird die im WPfIG verankerte Erfassung unabhängig vom Spannungs- und Verteidigungsfall reaktiviert und gleichzeitig an das aktuelle Melderecht und die damit verbundenen IT-gestützten Verfahren angepasst. Dies stellt gegenüber dem früheren Erfassungsverfahren auch eine Entlastung für die Meldebehörden der Bundesländer dar. Hinzu kommt eine verpflichtende Befragung der wehrpflichtigen Männer über die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Wehrdienstleistung sowie zu Bildungsabschlüssen, sonstigen Qualifikationen und Interessen. Die Abgabe der Erklärung soll ab Inkrafttreten des Gesetzes für Wehrpflichtige, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, auf Aufforderung der Wehersatzbehörde verpflichtend sein. Es ist davon auszugehen, dass die Befragung – in Verbindung mit umfassenden Informationen über berufliche Möglichkeiten und Perspektiven in den Streitkräften – zu einer intensiveren Befassung der jüngeren Generationen mit dem militärischen Dienst führt und damit auch die Anzahl freiwilliger Bewerbungen steigen wird. Daneben soll die bereits jetzt in § 58c SG vorgesehene Möglichkeit bestehen bleiben, Personen über Tätigkeiten in den Streitkräften zu informieren. Darüber hinaus wird nicht wehrpflichtigen Personen die Möglichkeit einer freiwilligen Teilnahme an der vorgesehenen Befragung eingeräumt.

Durch den neuen Wehrdienst sollen zunächst zusätzlich zu den bisherigen Wehrdienst Leistenden weitere Personen im Rahmen eines einheitlichen Dienstrechts nach dem SG gewonnen werden. In Abhängigkeit von der Aufnahmefähigkeit der Streitkräfte und den sich erst entwickelnden administrativen Strukturen soll dies zunächst in einem ergänzenden Umfang von 5 000 Personen zusätzlich zu den bislang schon Freiwilligen Wehrdienst Leistenden erfolgen, verbunden mit der Option einer schrittweisen Erhöhung, welche sich aus dem Haushaltsgesetz des jeweiligen Kalenderjahres ergibt. Dieser neue Wehrdienst tritt in Form eines Basiswehrdienstes mit neuen Inhalten und Ausbildungen an die Stelle des bisherigen Freiwilligen Wehrdienstes als besonderes staatsbürgerliches Engagement (§ 58b SG) und ermöglicht eine Verpflichtungsdauer von sechs bis 23 Monaten. Damit wird allen Personen unabhängig vom Geschlecht wie bisher die Möglichkeit eröffnet, freiwillig Wehrdienst zu leisten.

Vorgesehen ist, dass nur diejenigen Wehrpflichtigen erfasst werden und einer Verpflichtung zur Abgabe einer Bereitschaftserklärung unterworfen werden, die nach dem 31. Dezember 2006 geboren wurden. Eine Anwendung der Neuregelungen auf frühere Geburtsjahrgänge, die seit Inkrafttreten des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2011 nicht mehr erfasst wurden (das ginge bei umfassender Betrachtung bis zum Geburtsjahrgang 1993 zurück) erfolgt außerhalb des Spannungs- und Verteidigungsfalles nicht. Ein derartiger Umfang von Erfassungen und Befragungen wäre kurzfristig durch die Melde- und Wehersatzbehörden kaum zu bewältigen und stünde auch nicht im Verhältnis zu dem damit verfolgten Zweck, ein möglichst aktuelles Lagebild zu erreichen. Einer speziellen Übergangsregelung bedarf es dafür nicht, da angesichts der neuen Erfassungsstruktur die früheren Geburtsjahrgänge nicht bei den Wehersatzbehörden bekannt sind bzw. deren Daten bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes gelöscht wurden. Lediglich zur Gewährleistung des Datenbestandes für das Geburtsjahr 2007 bedarf es einer Übergangsvorschrift (§ 101 SG), wonach die ohnehin bereits erfolgte Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 SG im Jahre 2025 einmalig erneut zu erfolgen hat.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für wehrpflichtige Bürger, die der Pflicht zur Abgabe einer Erklärung unterliegen, entsteht insoweit ein Aufwand, als die Erklärungen gegenüber den Wehersatzbehörden abgegeben werden müssen. Durch das geplante Regelungsvorhaben entsteht dem Normadressaten Bürger ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 75.000 Stunden. Es ist mit rund 300 000 Wehrpflichtigen pro Jahr zu rechnen, denen ein Erfüllungsaufwand pro Fragebogen von ca. 15 Minuten entsteht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch das geplante Regelungsvorhaben entsteht dem Normadressaten Wirtschaft kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch das geplante Regelungsvorhaben entsteht dem Normadressaten Verwaltung ein einmaliger Erfüllungsaufwand, der sich derzeit nicht beziffern lässt.

Für die Länder und Kommunen entsteht ein Erfüllungsaufwand dadurch, dass die Meldebehörden zu der neuen Erfassungsstruktur beitragen. Dieser Aufwand fällt aber gegenüber der schon bislang geltenden Rechtslage nicht ins Gewicht. Die Verpflichtung, Meldedaten zum Abruf bereit zu halten, besteht nach § 39 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) bereits. Eine neue Verpflichtung zur regelmäßigen Datenübermittlung wird nicht eingeführt, da die Erfassung an der bislang schon bestehenden Datenübermittlung auf der Grundlage des § 58c Absatz 1 SG anknüpft und durch eine aktive Abfrage seitens der Wehersatzbehörden erfolgt. Weitergehende Übermittlungs- und Aktualisierungspflichten der Meldebehörden, wie bislang in § 15 WPfIG vorgesehen, entfallen. Damit werden die Meldebehörden von ihren bisherigen Aufgaben als Erfassungsbehörden entlastet.

Im Hinblick auf die Änderungen zum Soldatenversorgungsgesetz (SVG) und der Berufsförderungsverordnung ist mit einem einmaligen Erfüllungsaufwand für die Bundeswehr in Höhe von 6 000 Euro zu rechnen.

F. Weitere Kosten

Für den Bund entstehen weitere Kosten je zusätzlichem Basiswehrdienst Leistenden von 25 500 Euro als reine Personalkosten. Für IT und Bereitstellung von Verpflegung, Reisemitteln, Bekleidung und persönlicher Ausrüstung sowie Unterbringung entstehen weitere Kosten in derzeit noch nicht bezifferbaren Höhe. Durch die Erhöhung der Anzahl der Basiswehrdienst Leistenden ist im Rahmen des SVG und der Berufsförderungsverordnung unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen zum Ausschöpfungsverhalten dieses Personenkreises von zusätzlichen Haushaltsausgaben in Höhe von 420 000 Euro pro Jahr auszugehen.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Verteidigung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung wehrersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Wehrpflichtgesetzes
- Artikel 2 Änderung des Soldatengesetzes
- Artikel 3 Änderung des Wehrsoldgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes
- Artikel 5 Änderung der Berufsförderungsverordnung
- Artikel 6 Änderung des Bundesmeldegesetzes
- Artikel 7 Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung
- Artikel 8 Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung
- Artikel 9 Änderung der Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung
- Artikel 10 Folgeänderungen
- Artikel 11 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I S. 392) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 15 werden die folgenden Angaben eingefügt:
 - „§ 15a Bereitschaftserklärung
 - § 15b Datenverarbeitung
 - § 15c Datenaktualisierung
 - § 15d Aufbewahrungsfrist“.

b) Die Angabe zu § 53 wird gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Geltung der folgenden Vorschriften

(1) Die §§ 3 bis 52 gelten mit Ausnahme des § 14 Absatz 1, der §§ 15 bis 15d, 25, 45 nur im Spannungs- und Verteidigungsfall.

(2) § 15a gilt nicht im Spannungs- und Verteidigungsfall.“

3. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Erfassung

(1) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr darf zum Zweck der Wehrerfassung die nach § 58c des Soldatengesetzes durch die Meldebehörde übermittelten Daten verarbeiten und die folgenden weiteren Meldedaten automatisiert abrufen:

1. frühere Namen,
2. Tag und Ort der Geburt,
3. Geschlecht,
4. gegenwärtige Anschrift, Haupt- und Nebenwohnung,
5. letzte frühere Anschrift im Inland bei Zuzug aus dem Ausland,
6. Familienstand,
7. weitere Staatsangehörigkeiten sowie
8. Sterbetag.

(2) Im Fall der Unmöglichkeit des Datenabrufs gilt § 34 Absatz 2 Nummer 5 des Bundesmeldegesetzes.“

4. Nach § 15 werden folgende §§ 15a bis 15d eingefügt:

„§ 15a

Bereitschaftserklärung

(1) Die nach § 15 Absatz 1 erfassten Wehrpflichtigen haben auf Aufforderung durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr eine einmalige Erklärung zur Bereitschaft und Fähigkeit zu einer Wehrdienstleistung (Bereitschaftserklärung) abzugeben, die folgende Angaben umfasst:

1. Richtigkeit der Angaben zur Person, zum Geschlecht, zum Familienstand und zu weiteren Staatsangehörigkeiten,
2. Interesse an einem Wehrdienst in der Bundeswehr,
3. Körpergröße und Gewicht,
4. Vorliegen einer Schwerbehinderung und einer entsprechenden Gleichstellung,
5. Bildungsabschlüsse sowie sonstige Befähigungen und Qualifikationen,
6. Selbsteinschätzung der körperlichen Leistungsfähigkeit,
7. Wehrdienst in fremden Streitkräften.

Zusammen mit der Aufforderung nach Satz 1 kann das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr den Wehrpflichtigen Informationen über Laufbahnen und Verwendungen in der Bundeswehr zur Verfügung stellen.

(2) Die Bereitschaftserklärung ist mittels eines zur Verfügung gestellten Online-Fragebogens abzugeben. Die Erklärung kann bei fehlenden technischen Voraussetzungen schriftlich abgegeben werden.

(3) Die Abgabe der Bereitschaftserklärung durch einen Bevollmächtigten ist nur dann zulässig, wenn der Wehrpflichtige infolge seines körperlichen oder geistigen Zustands gehindert ist, sie eigenständig abzugeben.

(4) Kommt der Wehrpflichtige der Aufforderung nach Absatz 1 nicht innerhalb eines Monats nach, erhält er eine erneute Aufforderung mit einer Fristsetzung, innerhalb derer die Bereitschaftserklärung nach Absatz 1 Satz 1 abzugeben ist. Diese erneute Aufforderung ist zuzustellen.

(5) Wehrpflichtige, die weder in einem Wehrdienstverhältnis stehen noch der Dienstleistungsüberwachung nach dem Soldatengesetz unterliegen, haben auf Aufforderung erneut eine Bereitschaftserklärung im Sinne von Absatz 1 abzugeben. Die Aufforderung erfolgt einmalig innerhalb von zehn Jahren durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr. Absatz 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 15b

Datenverarbeitung

Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr darf die nach §§ 15 und 15a übermittelten personenbezogenen Daten der Wehrpflichtigen nur für folgende Zwecke verarbeiten:

1. Übersendung von Informationen über Tätigkeiten in den Streitkräften,
2. Personalbearbeitung, wenn der Wehrpflichtige in der Bereitschaftserklärung nach Absatz 1 Interesse an einem Wehrdienst bekundet,
3. Einberufung und Heranziehung zum Wehrdienst im Spannungs- und Verteidigungsfall.

§ 15c

Datenaktualisierung

Zur Aktualisierung der nach § 15b gespeicherten Daten ist das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr berechtigt, die folgenden Meldedaten automatisiert abzurufen:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Geschlecht,
5. Staatsangehörigkeiten,
6. gegenwärtige Anschrift, Haupt- und Nebenwohnung,
7. Familienstand sowie
8. Sterbetag.

Die Berechtigung zum Datenabruf endet mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das 60. Lebensjahr vollendet hat. § 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15d

Aufbewahrungsfrist

Die nach den §§ 15a bis 15c verarbeiteten personenbezogenen Daten sind bis zum Ende des Jahres aufzubewahren, in dem der Wehrpflichtige das 60. Lebensjahr vollendet hat.“

5. § 24a wird aufgehoben.
6. § 45 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 1 und 2 werden durch die folgenden Nummern 1 bis 3 ersetzt:
 - „1. entgegen § 15a Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 5, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1, eine Bereitschaftserklärung nicht richtig oder nicht vollständig abgibt,
 2. entgegen § 15a Absatz 4 Satz 1 eine Bereitschaftserklärung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt,
 3. entgegen § 17 Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 8 Satz 4 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.“
 - b) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 4 bis 7.
7. § 48 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr darf zur Vorbereitung von Einberufungen und Heranziehungen die Daten wehrpflichtiger Personen nach den §§ 34, 34a, 38 und 39 des Bundesmeldegesetzes verarbeiten.“
8. § 53 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 17) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Dritte Abschnitt wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „freiwilliger Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement“ durch die Wörter „Basiswehrdienst“ ersetzt.
 - b) Die Angabe zu Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Basiswehrdienst“.
 - c) Die Angabe zu § 58b wird wie folgt gefasst:

„§ 58b Basiswehrdienst“.
 - d) Die Angabe zu § 58h wird wie folgt gefasst:

„§ 58h Beendigung des Basiswehrdienstes“.
 - e) Nach der Angabe zu § 100 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 101 Übergangsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Modernisierung wehrersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes“.
2. In § 1 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement“ durch das Wort „Basiswehrdienst“ ersetzt.
3. § 2 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. bei einem Soldaten, der nach dem Vierten Abschnitt zur Dienstleistung herangezogen oder nach dem Wehrpflichtgesetz einberufen wird, mit dem Zeitpunkt, der im Heranziehungsbescheid oder im Einberufungsbescheid für den Dienst Eintritt festgesetzt wird,“.
4. In der Überschrift des Dritten Abschnitts werden die Wörter „freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement“ durch das Wort „Basiswehrdienst“ ersetzt.
5. Die Überschrift der Nummer 3 des Dritten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„3. Basiswehrdienst“.
6. § 58b wird wie folgt gefasst:

„§ 58b

Basiswehrdienst

(1) Personen können sich verpflichten, Basiswehrdienst von sechs Monaten bis zu 23 Monaten zu leisten.

(2) Die §§ 37 und 38 gelten entsprechend.“

7. § 58c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Zum Zweck der Über-sendung von Informationsmaterial“ durch die Wörter „Zu den Zwecken des Absatzes 2 sowie für die Zwecke des §§ 15 und 48 Absatz 2 Nummer 1 des Wehrpflichtgesetzes“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr darf die Daten nur dazu verwenden:

1. Informationen über Tätigkeiten in den Streitkräften zu versenden, und
2. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht der Wehrpflicht unterliegen, auf die Möglichkeit der freiwilligen Abgabe einer Bereitschaftserklärung nach § 15a des Wehrpflichtgesetzes hinzuweisen.

Die Daten in einer freiwillig abgegebenen Bereitschaftserklärung können dazu genutzt werden, um über die Möglichkeit des Dienstes in den Streitkräften zu informieren. Auf die Löschung der in einer freiwillig abgegebenen Bereitschaftserklärung angegebenen Daten findet Absatz 3 entsprechende Anwendung. Die Verarbeitung von Daten nach den §§ 15 bis 15d und § 48 des Wehrpflichtgesetzes bleibt unberührt.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr hat die Daten der nicht wehrpflichtigen Personen spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach der erstmaligen Verarbeitung der Daten zu löschen.“

8. § 58h wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 58h

Beendigung des Basiswehrdienstes“.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „Der freiwillige Wehrdienst“ durch die Wörter „Der Basiswehrdienst“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Während der Probezeit“ durch die Wörter „In den ersten sechs Monaten des Basiswehrdienstes“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „der Probezeit“ durch die Wörter „der ersten sechs Monate des Basiswehrdienstes“ ersetzt.
9. In § 9 Absatz 2, § 20 Absatz 8 Satz 1, § 31 Absatz 1 Satz 2, § 58 Absatz 2 Satz 3, § 58d Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1, den §§ 58f und 58g Absatz 1 Satz 1 und § 77 Absatz 1 Satz 2 werden jeweils die Wörter „freiwilligen Wehrdienst“ durch das Wort „Basiswehrdienst“ ersetzt.
10. Folgender § 101 wird angefügt:

„§ 101

Übergangsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Modernisierung wehrersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes

(1) Auf die Personen, die in dem Jahr des Inkrafttretens des Gesetzes zur Modernisierung wehrersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes volljährig werden, ist § 58c Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass deren Daten erneut an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr übermittelt werden. Sie können ausschließlich zu den Zwecken nach § 58c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 4 genutzt werden. § 58c Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

(2) Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58b in der bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Modernisierung wehrersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes geltenden Fassung leisten, werden unter Beibehaltung der festgesetzten Dienstzeit in den Basiswehrdienst überführt.“

Artikel 3

Änderung des Wehrsoldgesetzes

Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147, 1158), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 414), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 3 Absatz 1 wird nach der Angabe „12,“ die Angabe „17,“ eingefügt.
- 2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Wort „freiwilligen“ gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ gestrichen und durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932, 3958), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 247) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu Teil 2 Abschnitt 1 werden die Wörter „freiwilligen Wehrdienst“ durch das Wort „Basiswehrdienst“ ersetzt.
 - b) In den Angaben zu § 56 und § 57 werden jeweils die Wörter „freiwilligen Wehrdienst“ durch das Wort „Basiswehrdienst“ ersetzt.
2. § 3 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Grundwehrdienst wird jedoch mit seiner gesetzlich festgesetzten Dauer angerechnet.“
3. In der Überschrift zu Teil 2 Abschnitt 1 werden die Wörter „freiwilligen Wehrdienst“ durch das Wort „Basiswehrdienst“ ersetzt.
4. In § 4 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „freiwilligen Wehrdienst“ durch das Wort „Basiswehrdienst“ und die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
5. In § 6 Absatz 1 und Absatz 2, § 20 Satz 4 und § 80 Absatz 2 Satz 6 werden jeweils die Wörter „freiwilligen Wehrdienst“ durch das Wort „Basiswehrdienst“ ersetzt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „freiwilligen Wehrdienst“ durch das Wort „Basiswehrdienst“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „haben“ die Wörter „sowie für Basiswehrdienst nach § 58b Soldatengesetz Leistende“ eingefügt.
 - c) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „freiwilligen Wehrdienst“ durch das Wort „Basiswehrdienst“ ersetzt.
7. In § 11 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Probezeit des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes“ durch die Wörter „die Zeit des Basiswehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes im Umfang von sechs Monaten“ ersetzt.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „der Probezeit des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes“ durch die Wörter „des Basiswehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes im Umfang von sechs Monaten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Probezeit des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes“ durch die Wörter „der ersten sechs Monate des Basiswehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes“ ersetzt.

9. In den Überschriften zu den §§ 56 und 57 werden jeweils die Wörter „freiwilligen Wehrdienst“ durch das Wort „Basiswehrdienst“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Berufsförderungsverordnung

Die Berufsförderungsverordnung vom 23. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2336), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 9, § 7 Absatz 1 Nummer 3 und § 31 Absatz 4 werden jeweils die Wörter „freiwilligen Wehrdienst“ durch das Wort „Basiswehrdienst“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 3 Satz 1 werden vor den Wörtern „an internen Maßnahmen“ die Wörter „sowie ehemalige Basiswehrdienst nach § 58b Soldatengesetz Leistende innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Bundesmeldegesetzes

Das Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 206), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 10 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 11 wird aufgehoben.
2. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
3. § 42 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei einem Widerspruch hat die betroffene Person gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf unentgeltliche Einrichtung einer Übermittlungssperre.“
4. § 50 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei einem Widerspruch hat die betroffene Person gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf unentgeltliche Einrichtung einer Übermittlungssperre.“

Artikel 7

Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

In § 7 Absatz 1 Satz 2 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1945), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 238) geändert worden ist, wird die Angabe „2801, 2802 und 3101“ durch die Angabe „2801 und 2802“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

§ 4 der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2024 (BGBl. I S. 1950), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „für die Übersendung von Informationsmaterial“ durch die Wörter „zur Information über den Dienst in den Streitkräften sowie zum Zwecke der Wehrrfassung“ ersetzt.
2. Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 9

Änderung der Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung

Die Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung vom 20. April 2022 (BGBl. I S. 683), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 238) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 26 wird nach der Angabe „3002“ das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 27 wird aufgehoben.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden im Eingangssatz sowie in Nummer 1 jeweils die Angabe „§ 36 Absatz 2,“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden im Eingangssatz sowie in Nummer 1 jeweils die Angabe „§ 36 Absatz 2,“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 36 Absatz 2,“ gestrichen.

Artikel 10

Folgeänderungen

(1) In § 1 Absatz 1 Nummer 2 und § 48 Absatz 4 Satz 1 der Soldatenlaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1228, 5240), die zuletzt durch Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 392) geändert worden ist, werden die Wörter „freiwilligen Wehrdienst“ durch das Wort „Basiswehrdienst“ ersetzt.

(2) In § 3 Absatz 5 Nummer 3 und in § 73 Absatz 2 Nummer 3 des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes vom 22. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 17) werden die Wörter „freiwilligen Wehrdienst“ durch das Wort „Basiswehrdienst“ ersetzt.

(3) In § 16 Absatz 7 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2055), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402) geändert worden ist, werden die Wörter „des freiwilligen Wehrdienstes“ durch die Wörter „des Basiswehrdienstes“ ersetzt.

(4) In § 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. S. 2328), werden die Wörter „freiwilligen Wehrdienstes“ durch das Wort „Basiswehrdienstes“ ersetzt.

(5) In § 32 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b des Einkommenssteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), werden die Wörter „freiwilligen Wehrdienstes“ durch das Wort „Basiswehrdienstes“ ersetzt.

(6) Das Gesetz zur Sicherung der Sozialkassenverfahren im Baugewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2017 (BGBl. I S. 1210) wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 26 § 9 Absatz 2, Anlage 27 § 9 Absatz 2, Anlage 28 § 9 Absatz 2, Anlage 29 § 9 Absatz 2 werden die Wörter „freiwillige Wehrdienst“ durch das Wort „Basiswehrdienst“ ersetzt.
2. In Anlage 30 § 10 Absatz 2 und Anlage 31 § 10 Absatz 2 werden die Wörter „freiwilliger Wehrdienst im Sinne von § 54 Wehrpflichtgesetz“ durch die Wörter „Basiswehrdienst im Sinne des § 58b des Soldatengesetzes“ ersetzt.

(7) In § 10 Absatz 2 Nummer 3 des Sozialgesetzbuches V vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 254) werden die Wörter „den freiwilligen Wehrdienst“ durch das Wort „Basiswehrdienst“ ersetzt.

(8) In § 25 Absatz 2 Nummer 3 des Sozialgesetzbuches XI vom 28. Juni 2022 werden die Wörter „freiwilligen Wehrdienst“ durch das Wort „Basiswehrdienst“ ersetzt.

(9) In § 4 Absatz 2 Satz 3 der Verordnung über Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2009 (BGBl. I S. 326), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 92) geändert worden ist, werden die Wörter „freiwilliger Wehrdienst“ durch das Wort „Basiswehrdienst“ ersetzt.

(10) In § 14 Absatz 2 Nummer 2 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert durch Artikel 17 des

Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) werden die Wörter „freiwilliger Wehrdienst“ durch das Wort „Basiswehrdienst“ ersetzt.

(11) In § 4 Absatz 5 des Gesetzes über den Bundesfreiwilligendienst vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 170) werden die Wörter „freiwilligen Wehrdienst“ durch das Wort „Basiswehrdienst“ ersetzt

(12) In § 1 Absatz 4 der Verordnung zur Bestimmung der Bezüge im Sinne der Wehrdisziplinarordnung vom 17. August 2020 (BGBl. I S. 1964) werden die Wörter „freiwilligen Wehrdienst“ durch das Wort „Basiswehrdienst“ ersetzt.

Artikel 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft der Streitkräfte setzt eine erhebliche Stärkung der Personalbedarfsdeckung und der personellen Aufwuchsfähigkeit voraus. Hierzu ist es erforderlich, zusätzlich zu den bisherigen Freiwilligen Wehrdienst Leistenden weitere Personen im Rahmen eines einheitlichen Dienstrechts nach dem Soldatengesetz (SG) zu gewinnen, beginnend mit 5 000 pro Jahr, aber mit der Option einer schrittweisen Erhöhung. Auch der neue Wehrdienst setzt dabei auf Freiwilligkeit. Ungeachtet dessen enthält der Gesetzentwurf auch verpflichtende Elemente wie die Reaktivierung der Erfassung und die Verpflichtung für wehrpflichtige Männer, auf Aufforderung der Wehrersatzbehörde eine Bereitschaftserklärung abzugeben. Neben der Erhöhung der Umfänge an Reservistinnen und Reservisten soll auch ein verbessertes Lagebild über Eignung und Bereitschaft für den Dienst in den Streitkräften in den hierfür in Frage kommenden Jahrgängen erreicht werden. Hierzu sind Regelungen im Wehrpflichtgesetz (WPfIG) und im SG erforderlich.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf hat eine Reaktivierung und Modernisierung der Wehrerfassung aller wehrpflichtigen Männer zum Gegenstand und sieht hierbei eine Befragung über die Bereitschaft und die Fähigkeit zu einer Wehrdienstleistung vor.

Die bislang in § 15 des WPfIG geregelte Erfassung als Aufgabe der Länder wird reaktiviert aber auch modernisiert und vereinfacht. Anknüpfungspunkt ist die schon bislang erfolgende Datenübermittlung der Meldebehörden an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr nach § 58c Absatz 1 SG, die insoweit eine Zweckerweiterung erfährt. Dies entspricht auch dem Grundsatz der Datensparsamkeit, indem bereits vorhandene Daten weiterverwendet werden. Auf der Grundlage dieser übermittelten Daten wird das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr in der Neuregelung des § 15 WPfIG ermächtigt, hinsichtlich derjenigen Personen, die der Wehrpflicht unterliegen, bei deren Volljährigkeit, eine umfassenderen Datenkranz abzurufen und für Aufgaben des Wehrersatzwesens zu speichern und zu verarbeiten. Dagegen entfallen Übermittlungs- und Aktualisierungspflichten der Länder, wie sie in der bisherigen Fassung des § 15 WPfIG vorgesehen waren. Auch die Datenaktualisierung hinsichtlich der Wehrpflichtigen erfolgt künftig durch aktiven Datenabruf von Seiten des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Für wehrpflichtige Männer soll die Befragung auf der Grundlage der wehrpflichtrechtlichen Erfassung verpflichtend sein; Personen anderen Geschlechts erhalten auf der Grundlage von § 58c SG Informationen und den identischen Fragebogen (Online-Fragebogen nach § 15a WPfIG) und sind eingeladen, die Fragen freiwillig zu beantworten und damit ihr Interesse an einem Dienst in der Bundeswehr zu bekunden. Für wehrpflichtige Männer und Personen anderen Geschlechts wird neben der Möglichkeit einer Bewerbung als Berufssoldatin oder Berufssoldat oder Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit die Option eines freiwilligen Wehrdienstes (Basiswehrdienst) von sechs bis 23 Monaten neu ausgestaltet. Dieser neue Basiswehrdienst knüpft in seiner Struktur an den bisherigen Freiwilligen Wehrdienst nach § 58b SG an. Die Bezeichnung „freiwilliger Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement“ soll dabei durch Basiswehrdienst ersetzt werden. Die bisherige Bezeichnung hat z.T. Missverständnisse hervorgerufen, da auch Berufssoldatinnen,

Berufssoldaten, Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit auf Grund freiwilliger Verpflichtung in einem Wehrdienstverhältnis stehen (§ 2 Absatz 1 SG). Es kommt hinzu, dass der Basiswehrdienst die Konzeption einer einheitlichen Wehrdienstform, die auch kürzere Verpflichtungszeiten mit dem vorrangigen Ziel einer militärischen Ausbildung zur Stärkung des Potenzials an Reservistinnen und Reservisten umfasst, besser zum Ausdruck bringt.

Das Gesetzgebungsvorhaben bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Es werden neue Regelungen auf dem Gebiet des Wehrersatzwesens geschaffen, die in bundeseigener Verwaltung ausgeführt werden. So übernimmt das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr durch die Neuregelung des Erfassungsverfahrens hier neue Aufgaben. Auch die Durchführung jedenfalls der verpflichtenden Befragung der wehrpflichtigen Männer (Bereitschaftserklärung) stellt eine Maßnahme des Wehrersatzwesens in bundeseigener Verwaltung dar. Die Regelungen erfüllen somit die Voraussetzungen des Artikels 87b Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG). Zudem berühren die Neuregelungen Aufgaben der Länder und Gemeinden (Meldewesen).

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Wehrpflichtrecht und das soldatische Dienstrecht ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist sowohl mit dem Recht der Europäischen Union als auch mit völkerrechtlichen Verträgen, welche die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es ist keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vorgesehen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung bei. Er steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung dient. Insbesondere folgt er dem Prinzip "Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden".

Der Gesetzentwurf bezweckt eine erhebliche Verbesserung der personellen Aufwuchs- und Durchhaltefähigkeit der Streitkräfte. Damit leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16 "Friedliche und inklusive Gesellschaften für nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz zu ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen". Dieses Ziel beinhaltet die Zielvorgaben, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen (16.6) und dafür zu sorgen, dass die

Entscheidungsfindung auf allen Ebenen bedarfsorientiert ist (16.7). Der Gesetzentwurf fördert die Erreichung dieser Vorgaben, indem die Wehrerfassung reaktiviert und modernisiert sowie eine Befragung über die Bereitschaft und die Fähigkeit zu einer Wehrdienstleistung eingeführt wird. Dadurch wird ein verbessertes Lagebild über Eignung und Bereitschaft für den Dienst in den Streitkräften in den hierfür in Frage kommenden Jahrgängen erreicht.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand der Bürger

Für wehrpflichtige Bürger, die der Pflicht zur Abgabe einer Bereitschaftserklärung nach § 15a WPfIG unterliegen, entsteht insoweit ein Aufwand, als die Erklärungen gegenüber den Wehrersatzbehörden abgegeben werden müssen. Es wird die Möglichkeit einer elektronischen Erklärungsabgabe geschaffen. Im Rahmen der Wehrerfassung entstehen keine zusätzlichen Melde- und Mitwirkungsverpflichtungen. Durch die Möglichkeit eines digitalen Datenabrufs entfallen die bisher in § 15 Absatz 1 Satz 2 und 3 WPfIG bestehenden Melde- und Mitwirkungspflichten. Es ist mit rund 300 000 Wehrpflichtigen pro Jahr zu rechnen, denen ein Erfüllungsaufwand pro Fragebogen von ca. 15 Minuten entsteht.

Durch das geplante Regelungsvorhaben entsteht dem Normadressaten Bürger ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 75 000 Stunden.

Vorgabe 4.1.1: Erklärung zur Bereitschaft durch Wehrpflichtigen; § 15a WPfIG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Tsd. Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
300.000	15,00	0,00	75,00	0,00

Die gesetzliche Vorgabe sieht vor, dass pro Jahr ca. 300 000 männliche deutsche Staatsangehörige ihre Erklärung zur Bereitschaft zum Dienst in der Bundeswehr und weitere Angaben abgeben müssen. Die Fallzahl leitet sich aus Daten zur deutschen Bevölkerung ab. Als durchschnittlicher zeitlicher Aufwand für die Erfüllung der Pflicht werden 15 Minuten angenommen. In Summe entsteht dadurch ein laufender Erfüllungsaufwand für den Bürger in Höhe von 75 000 Stunden jährlich.

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand, da sie von der Gesetzesänderung nicht betroffen ist. Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen nicht, da die Änderungen keine Verpflichtungen beinhalten, Daten und sonstige Informationen für Behörden oder Dritte zu beschaffen, verfügbar zu halten oder zu übermitteln.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund entsteht ein Erfüllungsaufwand für den Aufbau des Wehersatzwesens sowie für die verwaltungsseitige Unterstützung und Betreuung der Basiswehrdienst Leistenden. Im Gegenzug ergeben sich mit der Änderung des Wehersatzgesetzes durch Wegfall des Rückforderungsverfahrens bei Wiedereinstellung in ein Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit innerhalb eines Jahres nach Ende des Wehrdienstverhältnisses nach § 8 Absatz 4 Nummer 3 des Wehersatzgesetzes (Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe b) Einsparungen in der Verwaltung in Höhe von ca. 16 700 Euro pro Rückforderungsfall.

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.3.1: Bereitstellung des Online-Fragebogens; § 15a WPfIG

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	10.877	42,20	50.000	7,65	50,00
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				57,65	

Die gesetzliche Änderung sieht vor, dass die Erklärung der erfassten Wehrpflichtigen über einen Online-Fragebogen abzugeben ist. Für die Bereitstellung des Online-Fragebogens auf einer Internetseite wird ein einmaliger Zeitaufwand von 10 877 Minuten auf Grundlage des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung angenommen sowie einmalige Sachkosten für externe IT-Dienstleistungen in Höhe von 50 000 Euro. Als durchschnittlicher Lohnsatz für die Bundesverwaltung werden 42,20 Euro je Stunde in Ansatz gebracht. In Summe entsteht durch die Bereitstellung des Online-Fragebogens ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Bundesverwaltung in Höhe von 57 650 Euro.

Vorgabe 4.3.2: Aufforderung der Wehrpflichtigen und Datenverarbeitung; § 15a Absatz 1 in Verbindung mit § 15b WPfIG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
300.000	14,00	42,20	1,00	2.954	300
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				3.254	

Die gesetzliche Änderung sieht vor, dass jährlich ca. 300 000 junge Männer mit deutscher Staatsangehörigkeit postalisch angeschrieben und deren Rückmeldungen für verschiedene Zwecke verarbeitet werden. Als durchschnittlicher Zeitaufwand werden pro Fall 14 Minuten auf Grundlage des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung angenommen sowie ein Euro Sachkosten pro Fall für Porto. Als durchschnittlicher Lohnsatz für die Bundesverwaltung werden 42,20 Euro je Stunde in Ansatz gebracht. In Summe entsteht für die Bundesverwaltung ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 3.254.000 Euro jährlich.

Vorgabe 4.3.3: Aufbewahrung der personenbezogenen Daten; § 15d WPfIG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	56.220	42,20	0,00	39,54	0,00
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				39,54	

Die gesetzliche Änderung sieht vor, dass die personenbezogenen Daten aufzubewahren sind. Als durchschnittlicher Zeitaufwand werden 56.220 Minuten auf Grundlage des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung angenommen. Als durchschnittlicher Lohnsatz für die Bundesverwaltung

werden 42,20 Euro je Stunde in Ansatz gebracht. In Summe entsteht für die Bundesverwaltung ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 39.541,40 Euro jährlich.

Vorgabe 4.3.4: Bereitstellung der Schnittstelle zur Wehrersatzbehörde durch Meldebehörde; § 15c WPflG

Der Erfüllungsaufwand der Länder durch die Änderung im Meldewesen und die Modernisierung der Wehrerfassung muss noch ermittelt werden.

5. Weitere Kosten

Kosten für die Wirtschaft, und Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Den sozialen Sicherungssystemen entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Es entstehen keine unmittelbaren Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Gleichstellungspolitische und demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Die gesetzlichen Änderungen sind für einen heute noch nicht absehbaren Zeitraum erforderlich. Die veränderte sicherheitspolitische Lage führt zu gestiegenen Anforderungen an die Bündnisfähigkeit und die Verteidigungsfähigkeit Deutschlands. Befristete und damit nur zeitweise wirkende Lösungen würden dem Ziel des Gesetzes nicht gerecht werden. Eine Evaluierung wird situativ anhand der sicherheitspolitischen Lage erfolgen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Wehrpflichtgesetzes)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zu Nummer 3 und 5.

Zu Nummer 2

(§ 2)

Mit Blick auf eine anwenderfreundliche Gestaltung wurde die Vorschrift neu gefasst.

Absatz 1 erweitert die derzeitige Rechtslage um Vorschriften, die außerhalb des Spannungs- und Verteidigungsfalls gelten. Die §§ 3 bis 52 gelten wie bisher nur im Spannungs- und Verteidigungsfall. § 14 Absatz 1, die §§ 15 bis 15d sowie die §§ 25 und 45 sind hiervon ausgenommen und gelten damit außerhalb des Spannungs- und Verteidigungsfalls.

Absatz 2 regelt, dass § 15a nur außerhalb des Spannungs- und Verteidigungsfalls gilt. Bei Eintritt des Spannungs- und Verteidigungsfalls entfällt das Bedürfnis für diese Regelung,

weil insoweit die übrigen Regelungen des WPfIG mit den Verfahren zur Wehrerfassung, Musterung und Einberufung zur Anwendung kommen.

Zu Nummer 3

(§ 15)

§ 15 wird im Hinblick auf den neuen Basiswehrdienst neu gefasst und der Datenkranz, den die Wehersatzbehörden im Rahmen der Erfassung der Wehrpflichtigen und die Aufgaben nach dem WPfIG benötigen, festgelegt.

Durch die Neuregelung wird die Erfassung neu ausgestaltet und dahingehend vereinfacht, dass das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr die Befugnis erhält, aufbauend auf der bisherigen Möglichkeit der Datenübermittlung nach § 58c SG diese Daten zu nutzen, um neben der Information über einen Dienst in der Bundeswehr die Wehrpflichtigen zu erfassen und mit der in § 15a geregelten Bereitschaftserklärung anzusprechen.

Die Meldebehörden werden dadurch entlastet, dass die Aufgabe der Erfassung der Wehrpflichtigen auf das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr verlagert wird.

Hierzu wird der Datenkranz der Daten angepasst und in einem entsprechend dem Zweck der Wehrerfassung auf das Notwendige beschränkte Maße festgelegt. Davon sind auch nach der bisherigen Fassung von § 15 Absatz 1 normierte Erfassungsdaten betroffen, weil das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr die Aufgaben der Erfassungsbehörde übernimmt.

Die Unterrichtung der erfassten Personen gemäß Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erfolgt über das Anschreiben nach § 15a mit dem die Aufforderung zur Abgabe der Bereitschaftserklärung ergeht.

(§ 15 Absatz 1)

Die Daten, die nach § 58c SG durch die Meldebehörden übermittelt werden, dienen zugleich als Grundlage für die Wehrerfassung. Die weiteren für die Wehrerfassung benötigten Meldedaten werden durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr im automatisierten Verfahren abgerufen. Dadurch ist eine zeitnahe Umsetzung des neuen Wehrerfassungs- und Wehrdienstmodells sowie eine datensparsame Erfassung möglich.

Inhaltlich ist der Datenkranz gegenüber der bisherigen Regelung in § 15 geringer, wobei ein Abruf von Familienname, Vorname und gegenwärtiger Anschrift unterbleiben kann, da diese Daten bereits in der Übermittlung nach § 58c Absatz 1 SG enthalten sind. Eine Information über das Geschlecht ist für die Wehersatzbehörden notwendig, weil sich danach bestimmt, ob eine Person der Wehrpflicht unterliegt oder nicht. Dies kann auf der Grundlage der Bestimmungen des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) vom 19. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 206) der Veränderung unterliegen.

(§ 15 Absatz 2)

Sollte ein automatisierter Abruf von Meldedaten technisch nicht möglich sein, gewährleistet Absatz 2 eine Datenübermittlung in anderer Weise.

Zu Nummer 4

(§ 15a)

Auf Aufforderung durch die Wehrersatzbehörde werden die Wehrpflichtigen verpflichtet, eine Bereitschaftserklärung abzugeben.

Mit der Bereitschaftserklärung werden mittels eines Fragebogens die im Gesetz geregelten Angaben abgefragt. Die Fragen stehen jeweils in einem Zusammenhang mit der Bereitschaft und der Fähigkeit zu einer Wehrdienstleistung. Dass die verpflichtende Befragung auf Männer beschränkt wird, resultiert daraus, dass nur Männer der allgemeinen Wehrpflicht unterliegen (vgl. § 1). Angesichts des Umstands, dass der Eintritt des Spannungs- und Verteidigungsfalles nicht planbar ist und automatisch das Wiederaufleben der Pflichten aus dem WPfG auslöst, muss die Bundeswehr in der Lage sein, den dann notwendigen Personalaufwuchs rasch zu bewerkstelligen.

Die einzelnen in der Bereitschaftserklärung anzugebenden Informationen begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1: Beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr liegen die Angaben zur Person, Geschlecht und Familienstand über den Abruf nach § 15 vor. Sie werden daher in dem elektronischen Fragebogen bereits eingetragen sein, wenn die Aufforderung zur Abgabe der Bereitschaftserklärung erfolgt. Es ist daher ausreichend, dass die Wehrpflichtigen die Richtigkeit dieser Angaben bestätigen und erforderlichenfalls korrigieren. Durch das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts vom 26. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104) wurde der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit aufgegeben. Es ist somit davon auszugehen, dass künftig vermehrt wehrpflichtige deutsche Staatsbürger auch über weitere Staatsangehörigkeiten verfügen. Für den mit der Bereitschaftserklärung verfolgten Zweck, ein Lagebild über Fähigkeiten und Bereitschaft für den Dienst in den deutschen Streitkräften zu erhalten, ist die Kenntnis von weiteren Staatsangehörigkeiten der Wehrpflichtigen von Bedeutung. Dies kann z.B. dann eine Rolle spielen, wenn es sich um Staatsangehörigkeiten von Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken handelt (vgl. § 13 Absatz 1 Nummer 17 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes) oder von Staaten, die ein Einsatzgebiet der Bundeswehr darstellen. Hier ist nicht auszuschließen, dass für die Wehrpflichtigen durch die doppelte Staatsangehörigkeit Loyalitätskonflikte entstehen könnten oder sie Verpflichtungen unterliegen, die jedenfalls vor einem Dienst in den deutschen Streitkräften betrachtet werden müssen. Die Regelung stellt keinen Ausdruck des Misstrauens gegenüber Doppelstaaten dar und begründet auch keine Benachteiligung im Hinblick auf den Dienst in der Bundeswehr. Sie verschafft dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr vielmehr Informationen, die nicht zuletzt im eigenen Interesse der Wehrpflichtigen und gegebenenfalls auch ihrer Angehörigen in dem anderen Staat mit in die Entscheidung über eine Dienstleistung in den deutschen Streitkräften einzufließen haben.

Zu Nummer 2: Der in der Bereitschaftserklärung abgefragte Grad der Bereitschaft zu einem Wehrdienst trägt zu einem umfassenden Lagebild bei und erleichtert bei einem Wiederaufleben der Wehrpflicht im Spannungs- und Verteidigungsfall die Einplanung und Heranziehung der Wehrpflichtigen. Denn unter der Annahme, dass im Falle des Spannungs- und Verteidigungsfall nicht alle wehrpflichtigen Männer auf einen Schlag gemustert und einberufen werden können, erscheint es für einen schnellen Personalaufwuchs sachgerecht, bei der Einberufung bzw. Heranziehung zunächst auf diejenigen zurückzugreifen, die sich prinzipiell einem Wehrdienst gegenüber aufgeschlossen und motiviert zeigen und sich voraussichtlich nicht auf Befreiungs-, Zurückstellungs-, Tauglichkeitsgründe berufen oder zur Vermeidung einer Einberufung oder Heranziehung den Kriegsdienst verweigern. Mit Blick auf die potenzielle Verpflichtung zum Wehrdienst bestehen auch keinerlei Einwände dagegen, dass die Wehrpflichtigen (quasi als wehrpflichtrechtliches Minus gegenüber einer Verpflichtung Wehrdienst zu leisten) verpflichtend gefragt werden können, ob und in welchem Maße eine grundsätzliche Bereitschaft zum Wehrdienst besteht. Die verpflichtende Befragung verfolgt das Ziel, einen Datenbestand über die Wehrpflichtigen zu erhalten. Gegenüber einer ggf. zwangsweisen Einberufung oder Heranziehung ist die verpflichtende Befragung ein

deutlich niedrigerer Grundrechtseingriff und entspricht damit in jedem Fall dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Zu Nummer 3: Die Frage nach Körpergröße und Gewicht ist für die Einschätzung der persönlichen Eignung und die Verwendbarkeit in den Streitkräften und damit für eine zielgerichtete Ansprache und ggf. spätere Einplanung von Bedeutung. Insbesondere bestehen in den Streitkräften, auch für bestimmte Verwendungen, Vorgaben zu Körpergröße und Gewicht, die nicht unter- bzw. überschritten werden dürfen.

Zu Nummer 4: Die Frage nach einer anerkannten Schwerbehinderung ist deswegen von Bedeutung, weil dies Auswirkungen auf die Heranziehbarkeit zum Basiswehrdienst hat. Es soll vermieden werden, dass Personen Interesse am Wehrdienst bekunden und dann ggf. erst nach Einladung zur persönlichen Vorstellung erfahren, dass eine Wehrdienstleistung wegen ihrer Schwerbehinderung nicht in Betracht kommt, was für den Bürger enttäuschend wäre und unnötigen Verwaltungsaufwand für die Wehrrersatzbehörden bedeuten würde.

Zu Nummer 5: Für eine Einplanung und mögliche Verwendung auch im Hinblick auf bestimmte militärische Laufbahnen ist eine Information über vorhandene bzw. angestrebte Bildungsabschlüsse und sonstige Fachqualifikationen unerlässlich.

Zu Nummer 6: Bei der Frage nach Einschätzung der körperlichen Leistungsfähigkeit geht es um die Motivation und Bereitschaft für einen Wehrdienst und nicht um Erkenntnisse über etwaige gesundheitliche Beeinträchtigungen, die einer späteren Untersuchung durch die Wehrrersatzbehörde vorbehalten sind. Es sind keine Gesundheitsdaten im Sinne von Artikel 4 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 7: Die Frage, ob ein Wehrpflichtiger Wehrdienst in fremden Streitkräften geleistet hat, ist unter verschiedenen Aspekten von Belang. Hieraus kann auf bereits vorhandene militärische Qualifikationen geschlossen werden. Es stellt sich aber auch die Frage der möglichen Anrechnung des Wehrdienstes in fremden Streitkräften auf eine mögliche Verpflichtung zum Wehrdienst in den deutschen Streitkräften (vgl. § 8 Absatz 2). Nicht auszuschließen ist auch, dass ein Wehrdienst in fremden Streitkräften als Eignungshindernis für einen Dienst in den deutschen Streitkräften qualifiziert wird.

Der Fragebogen ist grundsätzlich digital auszufüllen und in elektronischer Form abzugeben. Dadurch wird sowohl dem verstärkten Einsatz digitaler Instrumente in der Verwaltung als auch der auf digitale Kommunikation ausgerichteten Lebenswirklichkeit junger Menschen Rechnung getragen. In Ausnahmefällen kann die Erklärung auch schriftlich abgegeben werden, dies umfasst auch die Möglichkeit der Niederschrift, wenn es der Wehrrersatzbehörde zuzumuten ist. Die Abgabe der Erklärung durch einen Bevollmächtigten ist in den im Gesetz vorgesehenen Fällen möglich. So wird sichergestellt, dass jeder Wehrpflichtige für seinen persönlichen Fall einen Weg zur Abgabe der Bereitschaftserklärung findet. Für den Fall, dass der Wehrpflichtige dieser ersten Aufforderung nicht nachkommt, wird ihm eine zweite Aufforderung durch die Wehrrersatzbehörde zugestellt. Es gelten die Zustellungsvorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes. Sollte der Wehrpflichtige auch der zweiten Aufforderung zur Abgabe der Bereitschaftserklärung nicht nachkommen, so begeht er eine Ordnungswidrigkeit, welche mit Bußgeld bedroht ist. Die Abgabe der Bereitschaftserklärung auf Aufforderung ist zudem eine Rechtspflicht, die erforderlichenfalls nach den allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckt werden kann.

Durch die Einführung einer durch die wehrpflichtigen Männer aufgrund der Aufforderung durch die Wehrrersatzbehörde verpflichtend abzugebenden Bereitschaftserklärung in Form eines Fragebogens wird ein verbessertes Lagebild über Eignung und Bereitschaft für den Dienst in der Bundeswehr erreicht, was im Falle des Spannungs- und Verteidigungsfalles eine gezielte Einberufung oder Heranziehung zu einem Wehrdienst erleichtert und damit der Effektivierung der Wehrpflicht dient und zur Einsatzbereitschaft der Streitkräfte beiträgt.

Die in Absatz 5 vorgesehene erneute Aufforderung zur Abgabe der Bereitschaftserklärung ist notwendig, um einen aktualisierten Datenbestand zu erhalten. Dies dient auch dazu, insbesondere die zwischenzeitlich erworbenen Qualifikationen und eine ggf. geänderte Bereitschaft zu einem Wehrdienst zu erfahren, was dazu beiträgt, das Potenzial der Wehrpflichtigen, insbesondere auch mit Blick auf eine spätere Heranziehung im Spannungs- und Verteidigungsfall, besser ausschöpfen zu können. Der Zeitraum von zehn Jahren ermöglicht es, die erneute Aufforderung entsprechend dem Personalbedarf der Streitkräfte und den individuellen Angaben in der ersten Bereitschaftserklärung an die Wehrpflichtigen zu richten. Durch die Beschränkung des Personenkreises wird klargestellt, dass die erneute Aufforderung zur Abgabe der Bereitschaftserklärung an diejenigen Wehrpflichtigen unterbleibt, die bereits Wehrdienst leisten oder als Reservist der Dienstleistungsüberwachung nach § 77 SG unterliegen. Dies vermeidet eine unnötige Datenverarbeitung, schont Ressourcen der Verwaltung und trägt dem Grundsatz der Datenminimierung Rechnung.

(§ 15b)

Mit dem neu eingefügten § 15b wird die erforderliche Rechtsgrundlage für eine Datenverarbeitung durch die Wehersatzbehörden geschaffen, die die Daten der erfassten Wehrpflichtigen einschließlich der Angaben aus der Bereitschaftserklärung zum Zwecke der Personalbearbeitung auswerten und verarbeiten müssen. Insbesondere im Hinblick auf den Spannungs- und Verteidigungsfall ist diese Regelung essentiell. Sobald dieser Fall eintritt, können die Daten der wehrpflichtigen Personen nicht erstmalig beschafft werden, sie müssen bereits vorliegen, um schnellstmöglich auf Bedrohungslagen reagieren zu können. Sofern Daten auch von Personen verarbeitet werden, die bei der Befragung kein Interesse an einem Wehrdienst äußern, ist dies im Rahmen der Weherrerfassung erforderlich, weil der betroffene Personenkreis spätestens mit Eintritt des Spannungs- oder Verteidigungsfalls einer verpflichtenden Einberufung oder Heranziehung zum Wehrdienst unterliegt und hierfür ein bestimmter Datenbestand zum Kreis der Wehrpflichtigen benötigt wird. Der Zeitfaktor zwingt dazu, den Datenbestand bereits jetzt und nicht erst im Spannungs- oder Verteidigungsfall aufzubauen. Die jeweiligen Zwecke der Datenverarbeitung werden in Nummern 1 bis 3 einzeln aufgeführt, um eine den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 normierten Voraussetzungen genügende Rechtsgrundlage zu schaffen.

(§ 15c)

Mit § 15c wird eine Rechtsgrundlage für den Abruf von Meldedaten zum Zwecke der Aktualisierung der nach § 15b gespeicherten Daten geschaffen. Dies ist für eine effektive Personalbearbeitung erforderlich. Die Änderungsmitteilungen werden bis zum Ablauf des 60. Lebensjahres der Wehrpflichtigen benötigt und stellen sicher, dass die Wehersatzbehörden entsprechend dem Ziel des Gesetzes über einen aktuellen Datenbestand verfügen, auf den im Falle des Wiederauflebens der Wehrpflicht im Spannungs- oder Verteidigungsfall zurückgegriffen werden kann. Die in der Vorschrift genannten Daten entsprechen denen in § 58c Absatz 1 SG und in § 15. Zusätzlich wird im Fall des Versterbens der betroffenen Person eine Information hierüber benötigt. Eine Information über eine Änderung des Geschlechtseintrages ist für die Wehersatzbehörden notwendig, weil dies im Hinblick auf die Bestimmungen des SBGG entscheidend dafür ist, ob eine Person nicht mehr oder neuerdings der Wehrpflicht unterliegt.

(§ 15d)

Mit § 15d wird die erforderliche datenschutzrechtliche Regelung zur Aufbewahrung der personenbezogenen Daten getroffen, die nach den §§ 15 bis 15d verarbeitet werden. Dies betrifft insbesondere diejenigen Wehrpflichtigen, die auf Grund freiwilliger Verpflichtung zum Wehrdienst herangezogen werden. Für diese Personengruppe gilt das in den §§ 29 ff SG geregelte Personalaktenrecht der Soldatinnen und Soldaten. Die personenbezogenen Daten derjenigen wehrpflichtigen Personen, die nicht zum Wehrdienst herangezogen werden, müssen zum Zwecke der Durchsetzung der Wehrpflicht und Sicherstellung der

Einsatzbereitschaft der Streitkräfte für einen Zeitraum vorgehalten werden, in dem noch eine Heranziehung zum Wehrdienst, insbesondere im Spannungs- oder Verteidigungsfall, gesetzlich möglich ist. Es wäre den Zielen des Gesetzes abträglich, auf diese Daten dann nicht mehr zugreifen zu können, wenn sie im Krisenfall zur Durchsetzung der Wehrpflicht genutzt werden müssen. Die Aufbewahrungsfrist der Daten endet in Übereinstimmung mit § 15c und der im WPfIG geregelten Höchstdauer der Wehrpflicht mit der Vollendung des 60. Lebensjahres.

Zu Nummer 5

(§ 24a)

Die Vorschrift über den Änderungsdienst betreffend die Daten der wehrpflichtigen Personen kann entfallen, da die entsprechenden Regelungen nunmehr in § 15c verankert sind und unabhängig vom Eintritt des Spannungs- oder Verteidigungsfalles gelten.

Zu Nummer 6

(§ 45 Absatz 1)

Zur Durchsetzung der Pflicht zur Abgabe einer Bereitschaftserklärung ist eine Ergänzung des bisherigen Bußgeldkatalogs in § 45 erforderlich.

Die Möglichkeit einer Verwaltungsvollstreckung reicht nicht aus, weil die Pflicht zur Abgabe der Bereitschaftserklärung nach § 15a ein wesentlicher erster Schritt zur individuellen Durchsetzung der Wehrpflicht ist, deren Verletzung nach Eigenart und Schwere den bisher in § 45 geregelten Bußgeldtatbeständen entspricht. Dies trägt dem Willen des Gesetzgebers Rechnung, dass nur gravierende Regelverstöße bußgeldbewehrt sein sollen (vgl. BT-Drs. 15/4458 S. 35 zum Wehrrechtsänderungsgesetz 2008). Indem das Verhängen einer Geldbuße in das Ermessen der Verwaltungsbehörde gestellt ist („Kann“-Regelung in § 45 Absatz 2), wird sichergestellt, dass geringfügige und fahrlässige Verstöße gegen die Pflicht aus § 15a nicht zwangsläufig zu einem Bußgeld führen müssen.

Zu Nummer 7

(zu § 48)

Mit dieser Neuregelung wird gewährleistet, dass im Spannungs- oder Verteidigungsfall alle der Wehrpflicht unterliegenden Männer, d.h. auch diejenigen Jahrgänge die infolge des Wegfalls der Erfassung seit 2011 nicht mehr betrachtet werden konnten, wieder erfasst werden können. Der im Wege des Abrufs oder ersatzweise der Datenübertragung nutzbare Datenkranz wird durch die in Bezug genommenen Vorschriften des Bundesmeldegesetzes bestimmt. Hierdurch wird es den Wehrrersatzbehörden ermöglicht, bei der im Spannungs- oder Verteidigungsfall auflebenden Musterung und Einberufung unterschiedliche Faktoren wie zum Beispiel Wohnort und Familienstand zu berücksichtigen.

Zu Nummer 8

(§ 53)

Die Vorschrift hat keinen praktischen Anwendungsbereich mehr und kann entfallen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Soldatengesetzes)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zu Nummer 6.

Zu Nummer 2

(§ 1)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3

(§ 2)

Mit der Änderung wird eine Regelungslücke geschlossen. Auch für die auf den Spannungs- und Verteidigungsfall beschränkte Einberufung zu einem Wehrdienst nach dem WPfIG bedarf es einer Bestimmung des Beginns des Wehrdienstverhältnisses.

Zu Nummer 4

(Überschrift des Dritten Abschnitts)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 5

(Überschrift zu Nummer 3 des Dritten Abschnitts)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 6

(§ 58b)

Die Vorschrift wird im Hinblick auf die Einführung eines Basiswehrdienstes angepasst. Damit wird aufbauend auf dem bisherigen Freiwilligen Wehrdienst eine neu bezeichnete Wehrdienststart geschaffen, die eine Wehrdienstleistung für alle Personen auf freiwilliger Basis ermöglicht. Neben der Verkürzung der Mindestdauer von sieben auf sechs Monate wird auch die militärische Ausbildung in diesem Bereich neu ausgestaltet.

Zu Nummer 7

(§ 58c)

Mit Blick auf die Änderung in Artikel 1 Nummer 3 (Erfassung Wehrpflichtiger und verpflichtende Abgabe einer Bereitschaftserklärung) bedarf es auch einer Änderung der bisherigen Vorschrift zur Datenübermittlung durch die Meldebehörden. Die Ergänzung in Absatz 1 stellt klar, dass die Daten außer für die Information nach § 58c auch für die Wehrerfassung nach § 15 WPfIG verarbeitet werden können. Sie dienen als Grundlage für die Übermittlung des Fragebogens nach § 15a WPfIG an wehrpflichtige und nicht wehrpflichtige Personen. Da andernfalls die Erfassung nicht gewährleistet wäre, ist die Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung in Absatz 1 Satz 2 zu streichen.

Durch die Änderung in Absatz 2 wird sichergestellt, dass auch nicht wehrpflichtige Personen die Möglichkeit zur Abgabe einer Bereitschaftserklärung im Sinne von § 15a WPfIG erhalten. Außerdem wird klargestellt, dass die §§ 15 bis 15d WPfIG eine weitere Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der nach § 15c WPfIG übermittelten Daten darstellen.

In Absatz 3 ist die Regelung zur Löschung der Daten an die Bestimmungen der DSGVO anzupassen. Ferner ist die Frist in Absatz 3 auf drei Jahre anzuheben, um auszuschließen, dass die für die Aufgaben der Bundeswehr benötigten Daten zu früh gelöscht werden.

Zu Nummer 8

(§ 58h)

Folgeänderung zu Nummer 6.

Zu Nummer 9

(§ 9 Absatz 2, § 20 Absatz 8 Satz 1, § 31 Absatz 1 Satz 2, § 58 Absatz 2 Satz 3, § 58d Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1, §§ 58f und 58g Absatz 1 Satz 1, § 77 Absatz 1 Satz 2)

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 10

(§ 101)

Angesichts des Inkrafttretens des Gesetzes zur Modernisierung wehrersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes im Jahr 2025 bedarf es einer Übergangsregelung. § 58c sieht derzeit eine Übermittlung der Daten von Personen in dem Jahr vor, in dem sie 17 Jahre werden. Die Daten der 2025 volljährig werdenden, die gemäß § 58c Absatz 1 bis zum 31. März des Vorjahres übermittelt wurden, werden zum überwiegenden Teil aufgrund der einjährigen Aufbewahrungsfrist des § 58c Absatz 3 in der bisherigen Fassung bereits gelöscht sein. Mit Inkrafttreten des Gesetzes liegen die Daten für die Personen, die in diesem Jahr das 18. Lebensjahr vollenden, somit nicht mehr vor. Von daher könnte der im Jahr 2025 volljährig werdende Jahrgang von der Neuregelung gar nicht umfasst werden. Dies würde bei der Bundeswehr zu einer der Zielsetzung des Gesetzes widersprechenden Datenlücke führen. Deshalb müssen die Daten dieses Personenkreises von den Meldebehörden einmalig erneut übermittelt werden. Hierzu bedarf es einer entsprechenden Verpflichtung der Meldebehörden. Genutzt werden diese Daten für den Hinweis auf die freiwillige Abgabe der Bereitschaftserklärung nach § 15a WPfIG sowie – bei den der Wehrpflicht unterliegenden Personen – für die Anwendung der §§ 15 bis 15d WPfIG. Durch die Verweisung in Satz 2 auf die Aufbewahrungsfrist in § 58c Absatz 3 wird den datenschutzrechtlichen Erfordernissen Rechnung getragen.

Durch die Regelung in Absatz 2 wird klargestellt, dass diejenigen Personen, die freiwilligen Wehrdienst nach der bisherigen Rechtslage leisten, in den neuen Basiswehrdienst überführt werden. Damit wird sichergestellt, dass dabei ihre Rechtsstellung nicht verschlechtert wird.

Zu Artikel 3 (Änderung des Wehrsoldgesetzes)

Zu Nummer 1

(§ 3)

Die Ergänzung dient der rechtssystematischen Klarstellung, dass eine unterschiedliche Behandlung von Wehrsoldberechtigten und Besoldungsberechtigten durch die konstitutive Neufassung des Wehrsoldgesetzes mit dem Gesetz zur nachhaltigen Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr vom 4. August 2019 (BGBl. I 2019 S. 1147) in Bezug auf einen möglichen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung (z.B. Aufwandsentschädigung für Diensthundeführer) nicht beabsichtigt war. Es handelt sich um eine Rechtsgrundverweisung. Freiwilligen Wehrdienst Leistende dürfen danach eine

Aufwandsentschädigung unter denselben Voraussetzungen und in derselben Höhe wie Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger erhalten.

Zu Nummer 2

(§ 8)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 6 (§ 58b SG).

Zu Buchstabe b

Im Rahmen der konstitutiven Neufassung des Wehrsoldgesetzes mit dem Gesetz zur nachhaltigen Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr vom 4. August 2019 (BGBl. I 2019 S. 1147) wurde die Rückforderung von Entlassungsgeld bei einer zeitnahen Übernahme in ein Dienstverhältnis als Soldatin oder Soldat auf Zeit eingeführt. Da das Entlassungsgeld der finanziellen Unterstützung bei der Rückkehr in das zivile Leben dient, ist bei einer zeitnahen Übernahme in ein Dienstverhältnis als Soldatin oder Soldat auf Zeit für ein zweckentsprechendes Entlassungsgeld kein sachlicher Grund mehr gegeben. Dagegen fehlt es bei einem zeitnahen Eintritt ehemaliger freiwilligen Wehrdienst Leistender nach Beendigung des freiwilligen Wehrdienstverhältnis erneut in ein solches an einer Regelung für eine mögliche Rückforderung des Entlassungsgeldes. Die unterschiedliche Behandlung der Wehrdienstverhältnisse lässt sich nicht sachgerecht begründen. Der belastende Aspekt der Rückforderung des Entlassungsgeldes bei zeitnaher Übernahme in ein Dienstverhältnis als Soldatin oder Soldat auf Zeit darf im Zusammenhang mit der Attraktivität des Wehrdienstes in der Bundeswehr nicht unbeachtet bleiben und könnte somit dem erforderlichen Personalaufwuchs bei den Streitkräften entgegenstehen.

Darüber hinaus bindet die Bearbeitung und Überwachung der Rückforderung des Entlassungsgeldes (§ 8 Absatz 4 Nummer 3) zusätzlich zur durchzuführenden Betrachtung und Anrechnung am Ende der Wehrdienstzeit als Soldatin oder Soldat auf Zeit (§ 13a Absatz 1 Satz 2 SVG) unverhältnismäßig viele Ressourcen beim Bundesverwaltungsamt (Geschäftsbereich des Bundesministerium des Innern und für Heimat) und verschiedenen Dienststellen der Bundeswehr. Bei Soldatinnen und Soldaten auf Zeit sind im Rahmen der Festsetzung der Ansprüche nach dem SVG auch Leistungen aus vorherigen Wehrdienstverhältnissen anzurechnen. Das bedeutet, dass am Ende des Dienstverhältnisses als Soldatin oder Soldat auf Zeit u.a. das Entlassungsgeld auf die Ansprüche nach dem SVG anzurechnen ist. Dieser Verwaltungsaufwand steht in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen und unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit kann die Regelung entfallen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 6 (§ 58b SG).

Zu Nummer 2

Durch den Wegfall des Begriffs der Probezeit in § 58b SG muss dieser auch im SVG gestrichen werden und wird jeweils durch eine inhaltlich entsprechende Zeitangabe ersetzt: hier ist der entsprechende Passus unter Berücksichtigung der Anrechenbarkeit nach § 3 Absatz 1 Satz 1 nicht mehr notwendig und wird ersatzlos gestrichen.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 6 (§ 58b SG).

Zu Nummer 4

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 6 (§ 58b SG) sowie Bereinigung eines falschen Verweises im Hinblick auf Personen, die Basiswehrdienst leisten.

Zu Nummer 5

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 6 (§ 58b SG).

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 6 (§ 58b SG).

Zu Buchstabe b

Personen, die Basiswehrdienst leisten, werden zukünftig auch noch bis zu zwei Jahre nach Dienstzeitende an internen Bildungsmaßnahmen des Berufsförderungsdienstes (§ 5 Absatz 3 Satz 1 der Berufsförderungsverordnung) sowie an Eingliederungsmaßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 4 Satz 2, die innerhalb eines Jahres nach Dienstzeitende beginnen, teilnehmen können (§ 9 Absatz 4 Satz 3). Der personelle Anwendungsbereich der Vorschrift wird damit auf Basiswehrdienst Leistende ausgedehnt. Diese Erweiterung des Angebots des Berufsförderungsdienstes für Basiswehrdienst Leistende dient der Steigerung der Attraktivität des Basiswehrdienstes.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 6 (§ 58b SG).

Zu Nummer 7

Durch den Wegfall des Begriffs der Probezeit in § 58b SG muss dieser auch im SVG gestrichen werden und wird jeweils durch eine inhaltlich entsprechende Zeitangabe ersetzt.

Zu Nummer 8

Durch den Wegfall des Begriffs der Probezeit in § 58b SG muss dieser auch im SVG gestrichen werden und wird jeweils durch eine inhaltlich entsprechende Zeitangabe ersetzt.

Zu Nummer 9

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 6 (§ 58b SG).

Zu Artikel 5 (Änderung der Berufsförderungsverordnung)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 6 (§ 58b SG).

Zu Nummer 2

Basiswehrdienst Leistende werden zukünftig auch noch bis zu zwei Jahre nach Dienstzeitende an internen Bildungsmaßnahmen des Berufsförderungsdienstes sowie an

Eingliederungsmaßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 4 Satz 2 SVG, die innerhalb eines Jahres nach Dienstzeitende beginnen, teilnehmen können (§ 9 Absatz 4 Satz 3 SVG). Der personelle Anwendungsbereich der Vorschrift wird damit auf Basiswehrdienst Leistende ausgedehnt. Diese Erweiterung des Angebots des Berufsförderungsdienstes für Basiswehrdienst Leistende dient zur Steigerung der Attraktivität des Basiswehrdienstes.

Zu Artikel 6 (Änderung des Bundesmeldegesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 15 WPfIG).

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 7 (§ 58c SG).

Zu den Nummern 3 und 4

Es handelt sich jeweils um eine Folgeänderung zur Änderung der Nummer 2.

Zu Artikel 7 (Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe b (§ 3 Absatz 2 Nummer 11 des Bundesmeldegesetzes (BMG)).

Zu Artikel 8 (Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 2 Nummer 7 (§ 58c SG).

Zu Artikel 9 (Änderung der Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe b (§ 3 Absatz 2 Nummer 11 BMG).

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 6 Nummer 2 (§ 36 Absatz 2 BMG).

Zu Artikel 10 (Folgeänderungen)

Es handelt sich jeweils um redaktionelle Folgeänderungen zu Artikel 2 Nummer 6 infolge der Einführung des Basiswehrdienstes, der an die Stelle des bisherigen freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b SG tritt.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift enthält die übliche Inkrafttretensregelung. Ein verzögertes oder auf die Zukunft gerichtetes Inkrafttreten würde die Zielsetzung des Gesetzes bremsen, einerseits die Wehrerfassung zu modernisieren und zum anderen aktiv an die Wehrpflichtigen mit der Pflicht zur Abgabe der Bereitschaftserklärung heranzutreten, um insgesamt effektiver und zielgerichtet das Potenzial der Wehrpflichtigen sowie der jetzigen und künftigen Reservistinnen und Reservisten zu erfassen.